

## Entscheid

**Nr. 254 841 vom 20. Mai 2021**  
**in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen:** X

**Bestimmter Wohnsitz:** X

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration.**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 9. Juni 2020 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 20. April 2020 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Beschlusses dieselben Beauftragten vom 20. April 2020 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels 1*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 27. Januar 2021, in dem die Sitzung am 19. Februar 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen A. WIJNANTS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. LECLERC, der für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwältin L. RAUX, *die loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Der erste angefochtene Beschluss ist das Ergebnis eines Antrags, den die Antragstellerin am 15. Januar 2019 gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins

Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: das Ausländergesetz) gestellt hat. Der Antrag wurde aus den folgenden Gründen für unzulässig erklärt:

*"In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 15.01.2019 von*

*U.G. [...]*

*Staatsangehörigkeit: Georgië*

*[...]*

*im Zuge des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der am 15.01.2019 von Ihrem Rechtsanwalt eingereicht worden ist, teile ich Ihnen mit, dass dieser Antrag unzulässig geworden ist.*

*BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt*

*Die Betreffende erklärt, im Mai 2011 nach Belgien gekommen zu sein. Am 19. Mai 2011 beantragte sie die Familienzusammenführung mit Ihrem Sohn (der zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Karte F war). Dieser Antrag wurde am 14. Oktober 2011 abgelehnt. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen (RAS) wurde am 13. November 2014 abgewiesen. Die Betreffende leitete am 10. April 2014 ein erstes Asylverfahren ein mit Verweis auf ihre Zugehörigkeit zur jesidischen Ethnie (eine Minderheit in Georgien) und die Probleme, die ihr Sohn aufgrund seiner jesidischen Herkunft mit den georgischen Nachbarn erfuhr. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS) fasste am 17. Juli 2015 den Beschluss, keinen Schutzstatus zuzuerkennen. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde am 10. September 2015 vom RAS abgewiesen. Am 12. Januar 2016 leitete die Betreffende ein zweites Asylverfahren ein, das vom GKFS am 27. Mai 2016 als nicht zulässig beschieden wurde. Am 17. Juni 2016 wurde ihr eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert. Laut GKFS kann die Betreffende in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden.*

*Sie hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge geleistet und leitete am 15. Januar 2019 das Verfahren gemäß Artikel 9bis ein.*

*Seit 2011 hält sich die Betreffende bei ihrem Sohn auf, der die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat. Ihr Sohn hat eine anerkannte Behinderung und sie kümmert sich um ihn (häusliche Versorgung). Für die Versorgung ihres Sohnes sei sie sozialversichert. Zugleich kümmert der Sohn sich auch um seine Mutter. Beide würden kinesiotherapeutisch behandelt. Frau L.L. behandelt die Betreffende seit 2016 einmal in der Woche und habe eine Bindung zu ihr aufgebaut. Sie sagt aus, dass Frau U. ihre Sprachkenntnisse weiter ausbauen, arbeiten gehen und ihren Bekanntenkreis vergrößern möchte. Die Betreffende hat zwei Enkelkinder in Belgien und verweist auf Artikel 8 der EKMR. Sie erklärt, keine Familie mehr in ihrem Herkunftsland zu haben. Sie gehört einer ethnischen Minderheit in Georgien (Jesiden) an. Die Betreffende hat Sprachunterricht genommen - Deutsch für Anfänger. Eine Lehrerin bezeugt ihre Fortschritte. Die Betreffende erklärt, keine Mittel zu haben, um nach Georgien zurückkehren zu können. Sie gibt an, arbeitswillig zu sein. Sie wird als sehr sympathisch, lernbegierig und sozial beschrieben.*

*Die oben angeführten Sachverhalte stellen keine außergewöhnlichen Umstände dar, durch die die Betreffende nicht über die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung ein Visum beantragen könnte.*

*Schließlich ist die Betreffende zuvor mit einem von Litauen ausgestellten C-Visum in den Schengen-Raum eingereist. Ober Wien (Zwischenaufenthalt) kam sie anschließend nach Belgien. Dies zeigt, dass die Betreffende in der Lage ist, aus dem Ausland ein Visum zu beantragen und zu erhalten. Zudem weist dies nach, dass sie reisen kann. Die Betreffende kam mit einem C-Visum nach Belgien, nutzte aber ihren Aufenthalt, um eine Familienzusammenführung zu beantragen. Der zuständige Dienst urteilte, dass sie nicht die Bedingungen erfülle: "In Bezug auf den Antrag auf Familienzusammenführung 'Verwandter in aufsteigender Linie', den die Betreffende am 19. Mai 2011 als Verwandte in aufsteigender Linie zu Lasten eines belgischen Staatsangehörigen eingereicht hat, kann die Antragstellerin die Bestimmungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, nicht geltend machen. Verwandte in aufsteigender Linie eines volljährigen belgischen Staatsangehörigen können nämlich das Recht auf Familienzusammenführung nicht in*

Anspruch nehmen." Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis keine Art von 'Berufung' gegen einen Beschluss im Rahmen der Familienzusammenführung darstellen kann.

Dass die Betreffende keine Familie mehr in ihrem Herkunftsland hat, bei der sie zeitweilig Unterkommen könnte, ist nicht glaubwürdig. Sie hat erklärt, dass ihre Mutter, Frau Z.U., in Tiflis lebe. Zudem hat sie einen Partner, Herrn K.T., von dem sie laut eigener Aussage nicht weiß, wo er sich momentan aufhält. Das Ausländeramt kann diese Behauptung nicht überprüfen und auch die Betreffende kann sie nicht nachweisen. Die Betreffende hat auch eine Tochter in Georgien, Frau E.T., von der sie laut eigenen Angaben nicht weiß, wo sie sich aufhält. Auch diese Aussage wird nicht nachgewiesen und kann nicht vom Ausländeramt überprüft werden. Des Weiteren hat die Betreffende erklärt, zwei Schwestern und einen Bruder in Georgien zu haben, Frau F.U., Frau T.U. und Herr K.U., allerdings habe sie seit 1977 keinen Kontakt mehr zu diesen Personen, was wiederum nicht belegt wird und mit den dem Ausländeramt zur Verfügung stehenden Mitteln nicht überprüft werden kann. Im Zuge des ersten Asylverfahrens hat die Betreffende auch erklärt, ein Haus zu haben, 'in dem sie ihren nationalen Pass' zurückgelassen habe. Beim zweiten Asylverfahren hat sie ausgesagt, dass sie dieses Haus verkauft habe (was nicht belegt wurde). Doch selbst wenn sie ihr Haus verkauft hat ist da immer noch ihre Mutter, bei der sie möglicherweise vorübergehend Unterkommen könnte. Und falls ihr Haus tatsächlich verkauft wurde, müsste sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um nach Georgien reisen zu können. Die Behauptung, keine finanziellen Mittel zu haben, um nach Georgien zu reisen, ist demzufolge unglaubwürdig, wird nicht nachgewiesen und kann nicht überprüft werden. Wenn die Betreffende finanzielle Probleme hat, kann sie das Programm zur freiwilligen Rückkehr in Anspruch nehmen. Verschiedene Sozialdienste, Teile der Zentren für allgemeine Sozialhilfe und andere FIDchtiingsorganisationen betreuen Menschen, die freiwillig zurückkehren möchten. Sie sind Partner der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und bilden das REAB-Netzwerk. REAB ist ein Programm der IOM und steht für 'Return of Asylum Seekers ex-Befgium'. Ebenfalls scheint es sehr unwahrscheinlich, dass die Betreffende in ihrem Herkunftsland keine Freunde oder Bekannten mehr hat, bei denen sie sich in Erwartung eines Beschlusses im Rahmen ihres Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für kurze Zeit eventuell aufhalten könnte. Immerhin hat die Betreffende bis 2011 in Georgien gelebt und ihr Aufenthalt in Belgien, ihre Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen können keineswegs mit ihren Beziehungen im Herkunftsland verglichen werden.

In Bezug auf die Versorgung, die ihr Sohn für seine Rücken- und Nackenschmerzen benötigt, ist nicht deutlich, in welchem Maße häusliche Versorgung erforderlich ist und ob er verschiedene (professionelle) Dienste, die Hauskrankenpflege anbieten, in Anspruch nehmen kann, bis seine Mutter möglicherweise nach Belgien zurückkehren kann. Eine Rückkehr ins Herkunftsland, um dort den Antrag einzureichen, stellt in dieser Hinsicht keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Nachteil dar. Andere Dienste in Belgien können dies problemlos auffangen. Was ihre eigenen Probleme betrifft, derentwegen sie ebenfalls von einem Kinesitherapeuten behandelt wird, wird davon ausgegangen, dass kein Nachweis vorgelegt worden ist dass die Betreffende nur über eingeschränkte Mobilität verfügt und nicht mehr ins Herkunftsland reisen kann. Sie gibt auch nicht an, dass ihre eventuellen medizinischen Probleme im Herkunftsland nicht weiter behandelt werden könnten. Die Betreffende hat in Belgien keinen Antrag gemäß Artikel 9jer eingereicht um aufgrund medizinischer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Ebenso wenig umfissdfde Akte ein ärztliches Attest jüngerer Datums, aus dem hervorgeht, dass ihre medizinischen Probleme immer noch bestehen.

Was die Geltendmachung von Artikel 8 der EKMR betrifft, ist festzustellen, dass der durch diesen Artikel gebotene Schutz die Familie hauptsächlich auf Eltern und Kinder beschränkt also die engsten Blutsbande. Die Betreffende geht nur auf ihre Beziehung zu ihrem Sohn ein. Mit ihrer Kjniesiotherapeutin ist sie nicht blutsverwandt. In Bezug auf die Enkelkinder weist die Betreffende nicht nach, dass sie tatsächlich eine Familie bilden und warum eine zeitweilige Abwesenheit von ihren Enkelkindern nicht möglich oder für beide Parteien nachteilig sein sollte. Laut Arle halten sich die Enkelkinder hauptsächlich bei der Exfrau ihres Sohnes auf. Somit scheinen die Enkelkinder kein Hindernis darzustellen, um zeitweilig ins Herkunftsland zurückzukehren. Eine Möglichkeit wäre, die Kinder eventuell mitzunehmen. Eine zeitweilige Trennung, um den Rechtsvorschriften über die Einwanderung nachzukommen, kann nicht als Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR angesehen werden.

Die Betreffende hat auf ihre Ethnie verwiesen und angegeben, Teil einer Minderheit in Georgien zu sein. Die belgischen Asylbehörden haben sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und festgestellt, dass in Georgien ethnische Minderheiten wie die der Jesiden nicht verfolgt werden. Die Betreffende hatte Schikane und Gewalt der Nachbarn gegen ihren Sohn angeführt. Der Sohn selbst hat in Belgien

keinen Asylantrag eingereicht, sondern war ins Land gekommen, um die Familienzusammenführung mit einer belgischen Staatsangehörigen zu beantragen. Frau G.U. hat zudem weder angegeben, bei den georgischen Behörden Beschwerde eingereicht zu haben, noch, dass kein Schutz durch die eigenen Behörden bestand oder es eine interne Fluchtalternative gab. Für die angegebenen Probleme im Herkunftsland aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen wurde kein Nachweis vorgelegt. Frau U. führt keine neuen Sachverhalte an. Es handelt sich um dieselben wie bei ihren Asylverfahren, und diese wurden von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt. Die Sachverhalte zur Unterstützung des jetzigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis lassen demnach keine andere Beurteilung zu als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde.

Die Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung (dass die Betroffene Sprachkurse besucht, arbeitswillig ist und ihren belgischen Freundeskreis vergrößern will) können nicht als außergewöhnlicher Umstand angeführt werden, da sie zur Begründetheit des Antrags gehören und in dieser Phase folglich nicht behandelt werden (Staatsrat, 9. Dezember 2009, Nr. 198.769). “

1.2. Am 20. April 2020 hat der Beauftragte im Namen der Antragstellerin ebenfalls eine Anweisung erteilt, das Staatsgebiet zu verlassen. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, der wie folgt begründet wird:

#### “ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Frau:

Name, Vorname: U.G.

[...]

Staatsangehörigkeit: Georgië

wird angewiesen, -das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand<sup>1</sup> vollständig anwenden, außer wenn sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen, innerhalb von 30 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

#### BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

o Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: Verbleibt im Königreich, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein:

Die Dame besitzt keinen gültigen internationalen Reisepass mit einem gültigen Visum für einen Aufenthalt in Belgien.“

## 2. Untersuchung der Klage

2.1.1. Mit ihrem ersten Grund führt die Antragstellerin einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte an. Sie erläutert den Grund wie folgt:

„1. Verletzung der Begründungspflicht vorgesehen für die Verwaltungsentscheidungen vorgesehen durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991. Dieses Gesetz besagt, dass Verwaltungsentscheidungen rational und nachvollziehbar begründet werden müssen. Im vorliegenden Fall ist die Begründung des Ausländeramtes, der Antrag sei unzulässig weil keine außergewöhnlichen Umstände angeführt würden, nicht nachvollziehbar und auch nicht rational begründet. Das Ausländeramt behauptet, der Antrag auf Aufenthalt sei vom Ausland aus zu stellen, obwohl eine solche Bedingung nicht in den gesetzlichen Bedingungen vermerkt ist. Außerdem wird behauptet, die Antragstellerin beweise nicht, dass sie keine Familie im Ausland habe. Mit anderen Worten, dies sei der angeführte außergewöhnliche Umstand obwohl die Antragstellerin hauptsächlich geltend gemacht hat, dass sie ein Familienmitglied (Mutter) des Belgiers A.T. ist, und dass sie Anspruch auf Familienleben mit ihrem Sohn hat und dass sie ihm zur Hilfe kommt und er ihr hilft. Auf diese außergewöhnlichen

*Umstände antwortet das Ausländeramt nicht, sondern vermerkt nur ihre eigene Interpretation. Diese ist jedoch keine vernünftige und nachvollziehbare Begründung.“*

2.1.2. Mit einem zweiten Grund beruft sich die Antragstellerin auf eine Verletzung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes. Der Grund wird wie folgt dargelegt:

*„2. Verletzung des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 weil in diesem Artikel die durch das Ausländeramt angeführten außergewöhnlichen Umstände nicht verlangt werden und somit diese gesetzliche Bestimmung durch das Ausländeramt falsch ausgelegt- und verletzt wird. Der Artikel 9bis sieht vor, dass aus folgenden Gründen ein Antrag als unzulässig (§2) erklärt werden kann:*

*1) Wenn schon in einem Asylverfahren diese Gründe angeführt wurden und abgewiesen worden sind. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.*

*2) Wenn die Gründe schon in einem Asylverfahren eingebracht werden mussten. Dies ist hier auch nicht der Fall. Die Behinderung des Herrn T. wurde erst später anerkannt. Auch die Belgische Staatsbürgerschaft hat er nach dem Asylverfahren der Antragstellerin erworben.*

*3) Wenn die Elemente bereits in einem anderen Aufenthaltsantrag für Belgien aufgeführt wurden. Dies ist auch nicht der Fall. Es handelt sich um den ersten Antrag auf Basis des Artikels 9bis.*

*4) Wenn es sich um Elemente handelt die im Rahmen eines Aufenthaltsantrages auf Basis des Artikels 9ter (medizinische Gründe) angeführt wurden. Dies ist nicht der Fall. Es wurde kein Antrag auf Basis des Artikels 9ter gestellt.*

*Es ist festzuhalten, dass die durch Artikel 9bis vorgesehenen Unzulässigkeitsgründe nicht gegeben sind. Das Ausländeramt behauptet das Gegenteil. Diese Begründung auf Auslegung ist gesetzeswidrig. Die außergewöhnlichen Gründe werden in Artikel 9bis nicht genau bestimmt. Die Elemente die die Antragstellerin anführt sind also außergewöhnliche Umstände weil diese nicht von willkürlichen Ermessen des Ausländeramtes abhängig sind (die Antragstellerin könne vom Ausland den Antrag auf 9bis stellen).*

*Somit sind die Entscheidungen auszusetzen und aufzuheben.“*

2.1.3. In Anbetracht ihres Zusammenhangs werden der erste und der zweite Grund gemeinsam geprüft.

2.1.3.1. Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verlangen, dass die Behörde die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, in den Akt aufnimmt, und zwar in „angemessener“ Weise. Die Angemessenheit der Begründung bedeutet, dass die Argumentation sachdienlich, d. h. eindeutig mit dem Beschluss verbunden, und überzeugend sein muss, d. h. die angegebenen Gründe müssen ausreichen, um den Beschluss zu stützen. Der Hauptgrund für die Begründungspflicht, die durch das oben genannte Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt wird, besteht darin, dass der Betroffene in der Lage sein muss, im Beschluss selbst die Gründe zu finden, aufgrund derer er getroffen wurde, sodass ersichtlich oder zumindest nachvollziehbar ist, ob sich die Behörde auf rechtlich und tatsächlich korrekte Daten gestützt hat, ob sie diese Daten richtig bewertet hat und ob sie auf dieser Grundlage vernünftigerweise zu ihrem Beschluss gelangen konnte, sodass der Betroffene eine gut informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob es angebracht ist, den Beschluss mit einer Nichtigkeitsklage anzufechten. (Staatsrat 18. Januar 2010, Nr. 199.583, Staelens; Staatsrat 11. Dezember 2015, Nr. 233.222).

Im ersten angefochtenen Beschluss wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes beurteilt. Es erscheint angebracht, den rechtlichen Rahmen zu erläutern, in dem der Antrag gestellt und der Beschluss getroffen wurde:

In Artikel 9 des Ausländergesetzes heißt es:

*„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom [Minister] oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.*

*Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“*

In Artikel 9bis des Ausländergesetzes heißt es:

„§ 1 - Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt. (...)“

In der Regel müssen ausländische Staatsangehörige für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten eine Genehmigung bei der für ihren Wohnort zuständigen belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung beantragen. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihnen jedoch gestattet, diesen Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Dem Einwand der Antragstellerin, es sei nicht erforderlich, dass der Antrag vom Ausland aus gestellt werde, kann daher nicht gefolgt werden. Dies ist die Regel, und die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu beantragen, ist eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv ausgelegt werden muss. Die „außergewöhnlichen Umstände“ sind nicht als Begründung dafür gedacht, warum die Genehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erteilt wird, sondern als Begründung dafür, warum der Antrag in Belgien und nicht im Ausland gestellt wird. Auch wenn der Antragstellerin darin zuzustimmen ist, dass die außergewöhnlichen Umstände in Art. 9bis des Ausländergesetzes nicht genau definiert sind, ist es ihr dennoch möglich, der beklagten Partei alle Umstände vorzutragen, die ihrer Meinung nach eine vorübergehende Rückkehr in ihr Herkunftsland zur Erledigung der notwendigen Formalitäten für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis unmöglich oder besonders schwierig machen.

Ein auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes gestellter Antrag erfordert daher eine doppelte Prüfung seitens der Regierung:

1° hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit oder Zulässigkeit des Antrags: ob außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, um die Nichtbeantragung der Genehmigung im Ausland zu rechtfertigen, und, wenn ja, ob diese annehmbar sind; wenn solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorzuliegen scheinen, kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt werden;

2° in Bezug auf die Stichhaltigkeit des Antrags: ob es Gründe gibt, den Aufenthalt des Ausländers im Königreich für mehr als drei Monate zu genehmigen; in dieser Hinsicht hat der zuständige Minister einen weiten Ermessensspielraum.

2.1.3.2. Mit dem ersten angefochtenen Beschluss wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt. *In casu* stellt sich daher die Frage, ob die beklagte Partei zu Recht davon ausgehen konnte, dass die Antragstellerin nicht hinreichend dargelegt hat, dass es für sie unmöglich oder äußerst schwierig ist, den Antrag von ihrem Herkunftsland oder dem Land, in dem sie aufenthaltsberechtigt ist, aus zu stellen.

Die Antragstellerin macht geltend, dass die von ihr angeführten Elemente nicht zu denen gehören, die in Art. 9bis § 2 des Ausländergesetzes aufgeführt sind, und dass sie daher als außergewöhnliche Umstände zu betrachten sind. Darin kann ihr nicht beigegeben werden: Artikel 9bis, § 2 sieht vor, dass die dort aufgeführten Elemente auf keinen Fall als außergewöhnliche Umstände akzeptiert werden können und für unzulässig erklärt werden. Dies betrifft insbesondere Elemente, die bereits im Rahmen anderer Verfahren geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden müssen. Das hindert die beklagte Partei jedoch nicht daran, auch andere Elemente als außergewöhnliche Umstände abzulehnen, weil sie nach ihrer Auffassung eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht unmöglich machen oder besonders erschweren, wie sie im ersten angefochtenen Beschluss ausgeführt hat.

Eine Verletzung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes ist nicht nachgewiesen.

2.1.3.3. Wie bereits erwähnt, muss der Rat die Angemessenheit der Bewertung der vorliegenden außergewöhnlichen Umstände prüfen.

Die Antragstellerin betont, dass sie die Mutter des Belgiers A.T. ist, dass sie ihrem Sohn hilft und er ihr hilft, und dass sie das Recht auf ein Familienleben mit ihm hat. Sie argumentiert, dass der Beauftragte es versäumt hat, auf diese außergewöhnlichen Umstände einzugehen.

Eine einfache Lektüre des angefochtenen Beschlusses zeigt, dass die beklagte Partei durchaus Gründe dafür angegeben hat, warum die Beziehung der Antragstellerin zu ihrem belgischen Sohn nicht als außergewöhnlicher Umstand beibehalten wurde. Es wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass nicht klar ist, inwieweit die häusliche Pflege für die Betreuung ihres Sohnes erforderlich ist und ob er Anspruch auf verschiedene (professionelle) Dienstleistungen hat, die im Rahmen häuslicher Pflege angeboten werden, bis die Antragstellerin nach Belgien zurückkehren kann oder nicht. Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass sich andere Stellen in Belgien um ihren Sohn kümmern können, sodass eine Rückkehr in das Herkunftsland, um dort den Antrag zu stellen, insoweit keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Nachteil darstellt. In Bezug auf die von der Antragstellerin selbst benötigte Versorgung wird darauf hingewiesen, dass sie weder nachgewiesen hat, dass eine eventuell erforderliche medizinische Versorgung ihre Mobilität so stark einschränken würde, dass sie nicht in ihr Herkunftsland reisen könnte, noch dass etwaige Probleme nicht in ihrem Herkunftsland behandelt werden könnten. Der Beauftragte fügt hinzu, dass sie die Aufenthaltserlaubnis nicht aus medizinischen Gründen beantragt habe und dass kein neueres ärztliches Attest vorgelegt werde, aus dem hervorgehe, dass die medizinischen Probleme der Antragstellerin fortbeständen. Des Weiteren erläuterte der Beauftragte, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9b des Ausländergesetzes keine Form der „Berufung“ gegen einen Ablehnungsbeschluss im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens sein kann.

Die Antragstellerin, die im Übrigen keine konkreten Einwände gegen diese Gründe vorbringt, zeigt daher nicht auf, dass im Hinblick auf das Familienleben mit ihrem Sohn als außergewöhnlichem Umstand keine oder nur unzureichende Gründe angeführt wurden. Ein Verstoß gegen die formale Begründungspflicht liegt nicht vor.

2.1.4. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann weder dem ersten noch dem zweiten Grund stattgegeben werden.

2.2.1. Der dritte Grund basiert auf der Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und ist wie folgt formuliert:

*„3. Verletzung des Artikels 8 der EKMR. Dieser direkt anwendbare Text, bedeutet, dass jede Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hat.*

*Insbesondere Aufenthalt bei ihrem schwer behinderten Sohn (anerkannt durch belgische Behindertenrente).*

*Behördliche Beeinträchtigungen sind nur zulässig für die öffentliche Sicherheit. In vorliegender Sache wird dieses Recht eindeutig verletzt durch die Unzulässigkeit des Aufenthaltsantrages.“*

2.2.2. Artikel 8 der EMRK beinhaltet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und lautet wie folgt:

*“1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.*

*2. Einmischung von öffentlichen Behörden in der Ausübung dieser Rechte dürfte nur dann erfolgen, wenn diese Einmischung durch ein Gesetz vorgesehen ist und sie eine Maßnahme darstellt die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes, der Verteidigung der Ordnung und der Vorbeugung der Straftaten, des Gesundheitsschutzes oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Dritten.“*

Das durch diese Bestimmung garantierte Recht auf Achtung des Familien- und/oder Privatlebens ist nicht absolut. In Bezug auf Immigration hat der EGMR in den beiden oben genannten Fällen und bei mehreren Gelegenheiten daran erinnert, dass die EMRK als solche keinerlei Recht für einen Ausländer garantiert, das Hoheitsgebiet eines Staats, dessen Angehöriger er nicht ist, einzureisen oder dort zu wohnen (EGMR 9. Oktober 2003, Slivenko/Lettland (GK), § 115; EGMR 24. Juni 2014, Ukaj/Schweiz, § 27). Art. 8 EMRK kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er einem Staat eine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von Ausländern getroffene Wahl des gemeinsamen Wohnsitzes zu respektieren und die Familienzusammenführung in seinem Staatsgebiet zuzulassen (EGMR 31. Januar 2006, Rodrigues Da Silva und Hoogkamer/Niederlande, § 39; EGMR 10. Juli 2014, Mugenzi/Frankreich, § 43) oder das Recht auf eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis zu garantieren (EGMR 16. Dezember

2014, Chbihi Loudoudi u. a./Belgien, § 135). Die Vertragsstaaten haben nach einem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der EMRK, das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung von Ausländern zu kontrollieren (EGMR 26. Juni 2012, Kurić u. a./Slowenien (GK), § 355; siehe auch EGMR 3. Oktober 2014, Jeunesse/Niederlande (GK), § 100). Der Staat ist folglich befugt, die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nicht-Angehörigen festzulegen.

Der Antragstellerin kann daher nicht gefolgt werden, insofern sie argumentiert, dass der Aufenthalt bei ihrem schwerbehinderten Sohn als solcher einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Belgien begründen sollte und Einschränkungen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig seien.

Dennoch können Einreise-, Aufenthalts- und Ausweisungsmaßnahmen in bestimmten Fällen zu einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens führen, wie es in Artikel 8 der EMRK garantiert ist.

Da die Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht in Belgien hatte, steht eine Prüfung auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 EMRK nicht zur Debatte, sondern es ist zu prüfen, ob eine positive Verpflichtung des Staates besteht, dem betreffenden Ausländer die Einreise in sein Staatsgebiet oder den Aufenthalt darin zu gestatten, damit er dort sein Privat- und/oder Familienleben aufrechterhalten und entwickeln kann (EGMR 28. November 1996, Ahmut/Niederlande, § 63; EGMR 31. Januar 2006, Rodrigues Da Silva und Hoogkamer/Niederlande, § 38; EGMR 3. Oktober 2014, Jeunesse/Niederlande (GK), § 105).

Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei, da es sich um eine vorübergehende Verbringung in das Herkunftsland zur Antragstellung handele und die Antragstellerin nicht nachweise, dass ihr Sohn so abhängig von ihr sei, dass ihre vorübergehende Abwesenheit nicht durch die Hilfe belgischer Dienste, die häusliche Pflege anbieten, überbrückt werden könne.

Der Ausgangspunkt, dass eine vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Schaden darstellt, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach die Staaten das Recht haben, von Ausländern, die in ihrem Staatsgebiet ein Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wollen, zu verlangen, dass sie einen entsprechenden Antrag im Ausland stellen. Staaten sind nicht verpflichtet, ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, das Ergebnis der Bearbeitung ihres Antrags in ihrem Staatsgebiet abzuwarten (EGMR, 9. Oktober 2012, Nr. 33917/12, Djokaba Lambi Longa/Niederlande, § 81; und EGMR, 3. Oktober, Nr. 12738/10, Jeunesse/Niederlande, § 101). Es ist daher Sache der Antragstellerin, darzulegen, warum dies in ihrem speziellen Fall anders zu beurteilen ist.

Aus der Erörterung des ersten und des zweiten Grundes geht bereits hervor, dass der Beauftragte der Ansicht ist, dass die Antragstellerin nicht nachgewiesen hat, dass ihr Sohn für seine medizinische Versorgung in einem solchen Maße auf sie angewiesen ist, dass sie nicht in der Lage wäre, vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um den Antrag zu stellen. Die Antragstellerin trägt weder im Rahmen des ersten und des zweiten Grundes noch im Rahmen des vorliegenden dritten Grundes ein konkretes Argument vor, das darauf hindeuten würde, dass diese Beurteilung unrichtig oder offensichtlich unangemessen ist. Die Gründe, die sich auf die Beurteilung der familiären Situation der Antragstellerin und ihres Sohnes im Hinblick auf eine vorübergehende Rückkehr beziehen, bleiben daher unverändert.

Darüber hinaus kann der Rat nur feststellen, dass die Antragstellerin auch in Bezug auf ihre Enkelkinder keine Gründe anführt - insbesondere hat sie weder nachgewiesen, dass sie tatsächlich eine Familie mit ihnen gründen möchte, noch dass eine vorübergehende Abwesenheit nicht möglich oder für beide Parteien nachteilig wäre.

Die Antragstellerin kann sich daher nicht auf eine Verletzung von Artikel 8 EMRK berufen.

2.2.3. Der dritte Grund ist unbegründet.

2.3.1. Mit ihrem vierten Grund macht die Antragstellerin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, geltend. Sie liefert die folgenden Erklärungen:

*„4. Verletzung des Europäischen Rechts Direktive 2004/38/CE vom 29.04.2004.*

*In dieser Direktive wird festgehalten (Artikel 2) das Bürger der Union jede Person ist, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates hat. Belgier sind also Unionsbürger. Artikel 2, 2) d. Sieht vor, dass Mitglieder sind die unmittelbaren Vorfahren die zu Lasten sind. Artikel 7 sieht vor, dass das Mitglied der Familie Anspruch auf Aufenthalt von mehr als 3 Monaten hat, wenn ein genügendes Einkommen besteht und er sozialversichert ist. Dies ist hier der Fall und wird auch nicht durch das Ausländeramt bestritten. Somit verfügt die Antragstellerin über ein Aufenthaltsrecht gemäß dem Europäischem Recht.*

*Die Tatsache, dass dieses Aufenthaltsrecht durch den Belgischen Staat verweigert wird, widerspricht somit dem Europäischem Recht. Der Belgische Staat erkennt die Abstammung zwischen der Antragstellerin und ihrem Sohn, Herrn T.A., an. Es ist ebenfalls belegt, dass die Antragstellerin im Haushalt des Sohnes lebt und dass der Sohn sich um sie kümmert und sie sich um den Sohn kümmert.“*

2.3.2. Der fünfte Grund stützt sich auf die Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Artikel 11 der Verfassung. Er wird wie folgt dargelegt:

*5. Verletzung der Verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Nicht-Diskriminierung Artikel 11. Diese Bestimmung sieht vor, dass keine Diskriminierung zwischen Belgien statthaft ist. Gemäß der Verfassungsrechtlichen Bestimmung Artikel 191, genießen Ausländer dieselben Rechte wie Belgier. Dies bedeutet auch in der Logik, dass Belgien die Rechte die für Unionsbürger (Ausländer) gelten, auch für Belgier gelten.*

*Mit anderen Worten, die angefochtene Entscheidung verletzt die Belgische Verfassung und insbesondere das Gleichbehandlungsgebot. Ein Unionsbürger der nicht Belgier ist, und in Belgien lebt, kann eine Familienzusammenführung mit einem Vorfahren in die Wege leiten. Der Belgier der in derselben Situation ist und einen ausländischen Vorfahren hat, kann keine Familienzusammenführung auf Basis des Europäischen Rechts machen. Diese Diskriminierung ist verfassungswidrig. Die Entscheidung die diese Diskriminierung anwendet ist null und nichtig.*

2.3.3. Der vierte und der fünfte Grund werden in Anbetracht ihres Zusammenhangs gemeinsam behandelt.

Der Rat erinnert daran, dass der derzeit angefochtene Beschluss das Ergebnis eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis ist, der gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes gestellt wurde, und nicht einen Antrag auf Familienzusammenführung betrifft. Die Antragstellerin kann sich daher nicht wirksam auf den angeblichen Verstoß gegen die belgischen oder europäischen Vorschriften über die Familienzusammenführung mit belgischen/Unionsbürgern berufen. Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass aus dem angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass der Antrag der Antragstellerin auf Familienzusammenführung bereits in der Vergangenheit abgelehnt wurde, weil die Familienzusammenführung Verwandten in aufsteigender Linie von Belgiern nicht offen steht. Die Kritik, die die Antragstellerin jetzt erhebt, ist daher eher eine Kritik an der Rechtmäßigkeit der Regelungen über die Möglichkeiten der Familienzusammenführung für belgische Familienangehörige. Diese Kritik kann jedoch nicht in zulässiger Weise gegen eine Entscheidung erhoben werden, die im Wesentlichen feststellt, dass die Antragstellerin nicht nachweist, dass sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren konnte, um dort einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, wie es die Vorschrift verlangt, und dies auf der Grundlage einer Vorschrift - Artikel 9bis des Ausländergesetzes -, die keinen Bezug zum Unionsrecht aufweist.

2.3.4. Der vierte und der fünfte Grund sind unzulässig.

2.4.1. Der sechste Grund, richtet sich als einziger gegen den zweiten angefochtenen Beschluss und lautet wie folgt:

*6. Der Ausweisungsbeschluss basiert sich auf einen illegalen Unzulässigkeitsbeschluss eines Aufenthaltsantrages und ist somit ebenfalls als ausführende Bestimmung eines illegalen Beschlusses null und nichtig und zu annullieren.*

2.4.2. Aus der Erörterung der vorstehenden Klagegründe ergibt sich, dass nicht nachgewiesen worden ist, dass der Beauftragte im ersten angefochtenen Beschluss in rechtswidriger oder offensichtlich unangemessener Weise davon ausgegangen ist, dass keine außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen worden sind, oder dass er dies nicht angemessen begründet hat. Folglich kann auch der sechste Grund nicht berücksichtigt werden, der in Bezug auf die Anweisung das Staatsgebiet zu

verlassen lediglich besagt, dass diese aufzuheben sei, weil sie die Folge eines unzulässigen Beschlusses sei.

2.4.3. Der sechste Grund ist unbegründet.

### 3. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

#### **Einzigster Artikel**

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwanzigsten Mai zweitausend und einundzwanzig verkündet von:

Frau A. WIJNANTS, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau C. VAN DEN WYNGAERT, Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

C. VAN DEN WYNGAERT

A. WIJNANTS